

Grundqualifikation und Weiterbildung für Kraftfahrer der Veranstaltungstechnik

Aufgrund aktueller gesetzlicher Bestimmungen müssen bestimmte Kraftfahrer im Güterkraftverkehr eine Grundqualifikation und eine entsprechende Weiterbildung absolvieren, was in einem Fahrerqualifizierungsnachweis vermerkt wird. Der Veranstaltungstechniker ist von dieser Regelung ausgenommen und benötigt keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

Die Richtlinie 2003/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates sieht für Lenker von Fahrzeugen der Führerscheinklassen C und C1 ab dem 10. September 2009 eine verpflichtende Berufskraftfahrerausbildung vor. In deren Umsetzung wurden mittels Bundesgesetz vom 26.9.2006 (Novelle zum GüterbefG, KFG, FSG) die Details festgelegt. Gemäß § 19 Abs. 2 GütbefG haben bestimmte Lenker (gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Werkverkehr), denen **vor dem 10. September 2009** eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, ab dem 10. September 2014 einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen zu zeigen.

Handwerker-Regelung

Jene LKW-Fahrer, die nur aushilfsweise oder im Zuge der Ausübung ihrer eigentlichen Hauptbeschäftigung Lastkraftwagen lenken bzw. damit Transporte durchzuführen haben, benötigen **keinen Fahrerqualifizierungsnachweis** (§ 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG). Dabei kommt es darauf an, dass

- mit dem betreffenden Kraftfahrzeug Material oder Ausrüstung befördert wird,
- dem sich der Lenker zur Ausübung seines Berufes bedient und
- das Lenken des Kraftfahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Lenkers darstellt.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

Gelegentliche Transporte im Bereich Veranstaltungstechnik

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellt zur Durchführung gelegentlicher Transporte im Bereich Veranstaltungstechnik fest: „Angestellte im Bereich Veranstaltungstechnik wie Lagerarbeiter, Büromitarbeiter und Techniker sowie freiberufliche oder selbständige Veranstaltungstechniker, die lediglich aushilfsweise Transporte von Ton-, Licht-, Bühnen-, und Videoequipment durchführen, das am Veranstaltungsort auf und abgebaut beziehungsweise eingesetzt wird, benötigen **keinen Fahrerqualifizierungsnachweis** gemäß § 19 GütbefG.“

Dies wird damit begründet, dass einerseits das Lenken von Lastkraftwagen nicht die Hauptbeschäftigung der oben genannten Angestellten ist und es sich andererseits beim transportierten Ton-, Licht-, Bühnen-, und Videoequipment um die Ausrüstung handelt, die von diesen Angestellten zur Ausübung ihres Berufes, nämlich der Bereitstellung, des Auf- und Abbaus und der Bedienung des gegenständlichen Equipments, verwendet wird (BMVIT-167.530/0019-IV/ST5/2014).